

RS Vwgh 1990/4/24 89/05/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1990

Index

L82109 Kleingarten Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art130 Abs2;

KIGG Wr 1979 §10 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Es läßt sich dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 des Wiener Kleingartengesetzes nicht entnehmen, daß der Behörde bei der Entscheidung über die unbedingte Erforderlichkeit ein Ermessen eingeräumt oder sie gehalten wäre, auf die Verhältnismäßigkeit und Billigkeit der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050233.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at